

Vorsitzende

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst Baden-Württemberg
Königstraße 46
70173 Stuttgart

Stuttgart, 15. März 2012

*Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg (GEW) zum Anhörungs-entwurf zum „Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG)“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (Stand: 26.01.2012)
Az.: 22-640.0-12*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) begrüßt ausdrücklich die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg, die einer unserer langjährigen Forderungen entspricht, und sie begrüßt auch die Stärkung der akademischen Weiterbildung. Zu beiden Themen werden wir im Folgenden getrennt Stellung nehmen.

1. Einführung einer Verfassten Studierendenschaft

Zum Verfahren

Die Absicht, das Gesetzesvorhaben im Sinne eines partizipativen Politikansatzes im Dialog mit den Beteiligten an den Hochschulen zu entwickeln, begrüßt die GEW als richtungsweisend. Mit Befremden nehmen jedoch wir zur Kenntnis, dass eine nicht ganz nachvollziehbare Auswahl von Studierenden an der Diskussion beteiligt wurde, nicht aber die Landesstudierendenvertretung und auch nicht der Landesausschuss der Studentinnen und Studenten in der GEW.

Wir bitten ausdrücklich darum, die Studierendenvertretung der GEW bei künftigen Verfahren zu beteiligen.

Es ist erfreulich, dass die grün-rote Landesregierung eine bessere Beteiligung von Bürger/-innen beabsichtigt. In Bezug auf die Kampagne und Diskussion des vorliegenden Anhörungsentwurfs sehen wir jedoch Verbesserungspotentiale: Ein Forum zur Diskussion allein macht noch keine erfolgreiche Beteiligung. Gerade bei einem so schwer lesbaren Gesetzentwurf sind mehr sachliche Informationen und eine Illustration des Gesetzesentwurfes auf der Homepage notwendig.

Zu Artikel 1: Einrichtung einer Verfassten Studierendenschaft

Die GEW befürwortet den Gesetzesentwurf grundsätzlich. Vor dem Hintergrund des Prager Kommuniquees ist die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft längst überfällig.

Zu Artikel 2: Änderung des Landeshochschulgesetzes

Zentrale Merkmale einer Verfassten Studierendenschaft sind unseres Erachtens, dass diese (1) Teilkörperschaft des Öffentlichen Rechts ist, (2) über Finanzhoheit verfügt, (3) ein Politisches Mandat hat sowie (4) über eine Satzungshoheit der Studierendenschaft vor Ort verfügt. Dies sind nach unserem Verständnis die vier wesentlichen Voraussetzungen, um die Interessen der Studierenden vor Ort in einem verfassten Rahmen sinnvoll vertreten zu können. Aus der Sicht der GEW birgt der Gesetzesentwurf in diesen Zusammenhängen die folgenden Problematiken:

Zu Punkt (1), „Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts“, weisen wir darauf hin, dass die Rechtsfähigkeit die Möglichkeit bietet als Arbeitgeber aufzutreten, wovon ja auch im Gesetzentwurf beim Punkt „Haushaltsverwaltung“ die Rede ist. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass bei der VS beschäftigte Mitarbeiter/-innen unter den Gesichtspunkten Tarifvertrag, Verordnungen, Arbeitsschutzvorschriften, Geltung des LPVG, Zuständigkeit von Beauftragten (Chancengleichheit, Schwerbehinderte, Datenschutz) etc nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Beschäftigten der Hochschulen.

Das zum Punkt (2), „Finanzhoheit“ (§ 65 b) zum Ausdruck gebrachte Misstrauen gegenüber der studentischen Finanzverwaltung halten wir für unangebracht. Der Gesetzesentwurf legt fest, dass Beiträge von den Studierenden der Hochschule erhoben werden dürfen und gibt der Studierendenschaft damit eine Finanzhoheit. Er zwingt sie jedoch auch, einen „Aufsichtsbeamten“ einzustellen. Da der Haushalt, wie im Anhörungsentwurf festgehalten, bereits einer externen Prüfung durch den Landesrechnungshof unterliegt und die VS für haushaltsrechtliche Verfehlungen juristisch belangt werden kann, hält die GEW eine solche Vielfachkontrolle für nicht notwendig. Wir sprechen uns diesbezüglich für eine Politik der Transparenz im Sinne öffentlich einsehbarer Haushalte der Verfassten Studierendenschaft aus. Der im Entwurf geforderte „Beauftragte für den Haushalt“ würde eine enorme finanzielle Belastung für die Studierendenschaften, insbesondere an kleinen Hochschulen, darstellen. Überdies wäre selbst an großen Hochschulen eine entsprechende Person nur zu einem Bruchteil der normalen Arbeitszeit ausgelastet. Auch sollte sich unserer Ansicht nach der Finanzreferent der Studierendenschaft nicht vor dem Vorstand der Hochschule verantworten müssen, sondern vor dem Kollegialorgan der Studierendenschaft.

Der Gesetzesentwurf sieht zudem eine Streichung der bisherigen Gelder für die Fachschaften und den „AStA“ vor. Während er sich also politisch zur Unterstützung studentischer Aktivitäten bekennt, streicht er gleichzeitig jene Gelder, mit denen ehrenamtliches Engagement der Studierenden bislang unterstützt wurde. Die GEW kritisiert, dass die Finanzkürzungen vor allem kleine Hochschulen benachteiligen werden. Die GEW fordert das MWK auf, nach einem angemessenen Zeitraum der Anwendung eine Evaluation des Gesetzes durchzuführen und zu veröffentlichen.

Beim Punkt (3), „Politisches Mandat“, gibt es einen Widerspruch. Der Gesetzesentwurf verspricht ein politisches Mandat und eine demokratische Ausrichtung der Hochschule, nimmt dieses Versprechen jedoch mit der Bindung an eine „weltanschaulicher Neutralität“ wieder zurück. Während letztere im Beamtenrecht ihren Sinn und Zweck hat, ist eine solche Forderung an eine

Interessenvertretung ebenso unsinnig wie wenn man einer Landesregierung vorschriebe, dass sie sich bei ihren Regierungsgeschäften keiner parteipolitischen Programme bedienen dürfe. Hochschulen sind Teil der Gesellschaft. Die Studierendenschaft muss sich daher im Rahmen ihrer Aufgaben nicht nur innerhalb der Hochschule, sondern auch in einem weiteren gesellschaftlichen Rahmen äußern können. Wir befürchten durch die derzeitige Formulierung unnötige juristische Auseinandersetzungen, die die Arbeit der Studierendenvertretung behindern.

Punkt (4), die „Satzungsautonomie“, ist für die Konzeption einer Verfassten Studierendenschaft zentral, deshalb begrüßt die GEW, dass der Gesetzentwurf kein Modell vorgibt. Allerdings sind viele Regelungen enthalten, welche die Satzungshoheit derart einschränken, dass manche Modelle nicht umsetzbar sind, und es an manchen Hochschulen schwer werden wird, zu den lokalen Gegebenheiten passende Studierendenschaften einzurichten. Der Entwurf schließt beispielsweise in § 65a (2) offene Fachschaftsmodelle praktisch aus.

In § 65a (1) Satz 2 sollte zudem nicht auch eine Änderung der Satzungen geregelt werden, denn üblicherweise entscheidet eine Satzung über ihre weitere Änderbarkeit.

Möglicherweise eher einen technischen Fehler sehen wir in der Formulierung des § 65b (6): Sie lässt offen, ob eine Fachaufsicht für das Rektorat bei Satzungen gemeint ist. Das wäre die komplette Aufhebung der Satzungsautonomie.

Aus unserer Sicht gibt es auch noch einige offene Punkte: So muss im Rahmen der Einführung der Verfassten Studierendenschaft das Verhältnis zwischen Studierenden und Studentenwerk neu geregelt werden. Es muss beispielsweise der Studierendenschaft möglich sein, unabhängig von Beschränkungen durch das Studentenwerk ihre Aufgaben wahrzunehmen und Angebote an die Studierenden zu machen. Außerdem sollte das Gesetz regeln, dass den Studierenden aus dem Engagement in der Verfassten Studierendenschaft keine Nachteile entstehen dürfen. So sind auch eine Anerkennung von Gremiensprechern und die Möglichkeit der Beurlaubung für die Tätigkeit in Organen der Verfassten Studierendenschaft auf Grund des hohen Zeitaufwands notwendig.

2. Stärkung der akademischen Weiterbildung

Zum Verfahren

Inwiefern auch für diesen Teil des Gesetzesentwurfs im Sinne eines partizipativen Politikansatzes ein Dialog geführt wurde bzw. warum nicht, entzieht sich der Kenntnis der GEW.

Zu Artikel 2: Änderung des Landeshochschulgesetzes

1) Studiengänge als Teilzeitangebote: Ad § 29 Absatz 7 (neu)

Die GEW begrüßt die Verpflichtung der Hochschulen, Studiengänge grundsätzlich so zu organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden können. Wünschenswert wären in diesem Zusammenhang genauere Ausführungen, was dies im Einzelnen bedeutet, damit diese Verpflichtung auch konkret eingefordert werden kann.

2) Weiterbildung als Nebentätigkeit für Hochschullehrer/-innen: Ad § 46 Absatz 6 (neu) und ad § 56 Absatz 2 Satz 2

Die GEW begrüßt das Engagement von Hochschullehrer/-innen in der Wissenschaftlichen Weiterbildung, jedoch nicht als Nebentätigkeit. Die durch das Gesetz verfolgte Absicht, es gerade für diese Beschäftigtengruppe attraktiver zu machen, sich im Nebenamt in der wissenschaftlichen Weiterbildung zu engagieren, halten wir für sehr bedenklich. Im Einzelnen:

1. Im Zuge der Etablierung des lebenslangen Lernens an Hochschulen muss ein mengenmäßig relevanter Anstieg der akademischen Weiterbildungsangebote, der ja auch gewollt ist, mitgedacht werden. Dies bedeutet, dass sich hier nach und nach ein interessantes größeres Beschäftigungsfeld für Wissenschaftler/-innen – insbesondere auch ohne Professur – aufbaut. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird jedoch ein passanter Chance verpasst, neue konstruktive Wege der Beschäftigungspolitik im Hochschulbereich zu gehen, die auch im Sinne des Koalitionsvertrags wären. Stattdessen werden die bestehenden unbefriedigenden Verhältnisse zugespitzt und zementiert.
2. Hochschullehrer/-innen sind in der Regel verbeamtete Professor/-innen mit einem vollen Deputat. Als solche sollen sie sich „mit voller Hingabe“ ihren Aufgaben *innerhalb* ihres Dienstverhältnisses widmen. Angesichts vielfacher und vielfältiger anhaltender Klagen über Überlastung, und Stress, insbesondere durch die „hohen Lehrdeputate“, ist es aus gewerkschaftlicher Sicht nicht zu befürworten, dass die hauptberuflichen Hochschullehrer/-innen, die ihre Arbeitskraft ja auch durch regenerative Freizeit erhalten sollen, auch noch zu Nebentätigkeiten genau dieser Art angereizt bzw. aufgefordert werden sollten. Das Gegenteil ist der Fall. Die GEW fordert zum Schutz der Hochschullehrerschaft, geeignete Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Nebentätigkeitsobergrenzen zu ergreifen.
3. Hochschullehrer/-innen obliegt in der Regel nicht nur die Lehre, sondern vor allem auch die zeitlich aufwändige Konzeption, Beantragung, Finanzplanung, Organisation, Evaluation, Weiterentwicklung etc. der akademischen Weiterbildungsangebote. Diese notwendigen Tätigkeiten werden bislang, ohne dass sie zu den Dienstaufgaben der Hochschullehrenden gehörten, häufig nebenbei, ohne anderweitige Entlastung, innerhalb der Dienstverhältnisse ausgeübt. In diesem Zusammenhang baut die Hochschulpolitik bzw. bauen die Hochschulen also bislang auf Selbstausbeutung. Zweifellos muss man dafür eine bessere Regelung treffen. Genau diese soeben genannten Aufgaben können aber sicherlich auch nicht regelhaft „im Nebenamt“ ausgeübt werden, denn es widerspricht aus Sicht der GEW der Definition der Wissenschaftlichen Weiterbildung als Aufgabe der Hochschulen nach § 31 LHG. Die GEW fordert daher die Landesregierung auf, die akademische Weiterbildung in die Dienstaufgaben von Hochschullehrer/-innen aufzunehmen und gleichzeitig sicherzustellen, dass dies nicht zu Lasten der grundständigen Lehre geht.
4. Es kann sicherlich auch nicht die Absicht dieser Landesregierung sein, mit dieser Regelung den Prozentsatz von Honorarlehrkräften an den Hochschulen noch weiter zu erhöhen – Der Koalitionsvertrag verspricht das Gegenteil. – Trotzdem wird durch die vorgesehene Regelung eine Beschäftigungsverhinderungsmaschinerie gefördert, die sowohl der Arbeitslosigkeit als auch dem Prekariat von Wissenschaftler/-innen weiteren Vorschub leistet. Die nach § 31 LHG als Aufgabe der Hochschulen definierte akademische Weiterbildung sollte, wie auch die grundständige Lehre, *hauptsächlich* durch *hauptamtliches* wissenschaftliches Personal im Rahmen *regulärer Arbeitsverhältnisse* erfüllt werden. Nur so kann auch eine hohe Qualität der Angebote und der Lehre in der akademischen Weiterbildung gewährleistet werden. Die GEW fordert die Landesregierung auf, die Stellenpläne

der Hochschulen entsprechend dem nachfrageorientierten Zuwachs in der akademischen Weiterbildung aufzustocken. Dies müssen keine Professuren sein. Sie sollte die Hochschulen zudem verpflichten, insbesondere im Rahmen von Studiengängen solche Stellen einzurichten.

5. Das Wachsen der akademischen Weiterbildung ist eine Chance zur Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen, die die grün-rote Regierung nutzen sollte. Die GEW Baden-Württemberg fordert sie ausdrücklich dazu auf, dies zu tun!

3) Vergütung der Lehrtätigkeiten und Lehraufträge nach § 46 Absatz 2 und § 56 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (neu)

Die GEW begrüßt die Absicht, eine angemessene Dotierung von Lehrtätigkeiten und Lehraufträgen in der Weiterbildung zu ermöglichen. Im Zuge dieser Ermächtigung der Hochschulen, die Höhe der Vergütung für Lehrtätigkeiten von „Hochschullehrer/-innen“ in der Weiterbildung, die als Nebentätigkeiten (also als „Lehraufträge“?) ausgeübt werden, durch Satzung festzulegen, die auch für die Vergütung von *Lehraufträgen* „entsprechend“ gelten soll, fordert die GEW jedoch: 1. einen Mindesthonorar für die Vergütung von Lehraufträgen in der Weiterbildung festzusetzen, 2. einer einseitigen inhaltlichen Ausrichtung der hochschulischen Weiterbildungsangebote an lukrativen Einnahmequellen entgegenzuwirken, 3. sicherzustellen, dass die Teilnahmegebühren für hochschulische Weiterbildungsangebote nicht in Höhen steigen, die nicht sozial zu vertreten sind, bzw. die Chancengleichheit der Teilnahme zu gewährleisten.

4) Kontaktstudium: ad § 64 und ad § 32 Absatz 5 (neu)

Die GEW begrüßt, dass durch dieses Gesetz eine Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium ermöglicht wird. Die GEW begrüßt auch, dass es Kontaktstudierenden ermöglicht wird, die Einrichtungen der Hochschule zu Studienzwecken zu nutzen. Sie weist gleichzeitig darauf hin, dass es sich dabei nicht nur um „Sachen“ handelt, wie z. B. Bücher, sondern auch um Service, wie z. B. Arbeitszeit von Bibliotheksangestellten usw. Die GEW fordert daher, dieser Zusatzbelastung des hochschulischen Personals durch eine an der Zahl der Kontaktstudierenden orientierte Aufstockung der personellen Ressourcen Rechnung zu tragen.

Die GEW weist auch darauf hin, dass im Gesetzestext bislang offen bleibt, wer die Interessen der Kontaktstudierenden – die ja weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind – gegenüber der Hochschule vertritt, und wer umgekehrt Ansprechpartner/in für diese Gruppe sein könnte. Hierzu sollte eine Regelung getroffen werden.

Wir hoffen, dass unsere kritischen Anmerkungen, Überlegungen und Anregungen zu den Themenkreisen „Verfasste Studierendenschaft“ und „Wissenschaftliche Weiterbildung“ bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Doro Moritz